

Bekanntmachung

Änderung der Satzung der Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Die Regierung von Mittelfranken - Oberversicherungsamt Nordbayern - hat mit Bescheid vom 12. Mai 2020, AZ.: RMF-SG12-6320-2-1-18, die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 10. März 2020 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt. Geändert wurde § 10 (Widerspruchsausschüsse) wie folgt:

§ 10

Widerspruchsausschüsse

- (1) Die Aufgaben der Widerspruchsstelle werden durch besondere Ausschüsse nach § 36a SGB IV (Widerspruchsausschüsse) wahrgenommen. Widerspruchsausschüsse werden bei den Direktionen (§ 28 der Satzung der AOK) gebildet. Den Widerspruchsausschüssen gehören je zwei Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber des Beirats der AOK an. Ferner gehört der Direktor oder ein von ihm Beauftragter dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden auf Vorschlag des Beirats vom Verwaltungsrat bestellt. Ein ehrenamtliches Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter bestellten verfügbaren Personen. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter. Als Widerspruchsausschüsse für die Pflegekasse können auch die Widerspruchsausschüsse der AOK bestellt werden.
- (2) Für ehrenamtliche Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Führung des Ehrenamtes sowie über Haftung, Amtsdauer, Amtsverlust, Beratung, Beschlussfassung und Entschädigung entsprechend.
- (3) **Die Widerspruchsausschüsse entscheiden über Widersprüche von Widersprechenden mit Sitz oder Wohnsitz im Direktionsbezirk und von denjenigen, die der Direktion zugeordnet sind.** Außerdem nehmen sie die Befugnisse der Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB IV i.V.m. § 69 OWiG).
- (4) Abweichend von Absatz 3 entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Personalkrankenkasse der Widerspruchsausschuss der Direktion, in deren Bezirk sich die zentrale Personalkrankenkasse befindet.
- (5) **Im Falle von Zusammenlegungen von Direktionen bleiben die Widerspruchsausschüsse für die bisherigen Direktionsbezirke für die laufende Amtsperiode bestehen.**